

# Provisorisches\* Protokoll der Hauptversammlung vom Sonntag 1. Juli 2018

## Zu den Anträgen an die Hauptversammlung von der Kommission für Richtlinienfragen

### Richtlinienänderungen, Präzisierungen, Erweiterungen

Die Kommission für Richtlinienfragen bringt die folgenden Richtlinien zur Abstimmung vor die Hauptversammlungen.

Der Aufbau der Anträge ist wie folgt:

- schwarzer 1. Text: **bisher** in den Richtlinien
  - schwarzer 2. Text: **neuer** Richtlinienvorschlag
  - schwarzer Text durchgestrichen ~~aaa~~ wird nicht in die neue Richtlinie übernommen
  - roter** Text: neuer Wortlaut für die neue Richtlinie
  - Begründung**: Erläuterung wieso eine Änderung vorgenommen wurde
- .....

#### Fristen Besuch Einführungskurs

**bisher:**

##### 1.2. Voraussetzung des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin

Mit dem Antrag auf eine Demeter-Anerkennung wird durch den Antragsteller/die Antragstellerin und dem Umstellberater (vgl. 1.4) bestätigt, dass ersterer/erstere befähigt ist, einen Landwirtschafts-, Gemüsebau-, Gärtnerei-, Obstbau- und Rebbaubetrieb usw. zu führen und den Landwirtschaftlichen Kurs als Grundlage der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise anerkennt. Der Besuch der Kurse für die Umsteller (5 Tage Einführungskurs inkl. Präparatekurs und 1 Tag Richtlinienkurs) ist obligatorisch, die Kurse sind innerhalb von 24 Monaten ab Umstellung zu besuchen. In grösseren Demeter-Betrieben muss nicht nur der Betriebsleiter, sondern auch Ressortleiter und Personen, die einen Betriebszweig selbstständig führen und dafür verantwortlich sind, den Einführungskurs (5 Tage) und den Richtlinienkurs besuchen. Die Kurse sind innerhalb von 12 Monaten ab Arbeitsbeginn auf dem Hof zu besuchen. Diese Regelung gilt nur für Festangestellte, nicht für Saisoniers. Ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin, der/die über 3 Jahre Betriebsleitererfahrung auf einem Demeter-Hof mit sich bringt oder den Fähigkeitsausweis als biologisch-dynamische Bäuerin/Bauer hat, muss den Einführungskurs nicht besuchen.

**neu:**

Mit dem Antrag auf eine Demeter-Anerkennung wird durch den Antragsteller/die Antragstellerin ~~und dem Umstellberater~~ (vgl. 1.4) bestätigt, dass **er/sie** ersterer/erstere befähigt ist, einen Landwirtschafts-, Gemüsebau-, Gärtnerei-, Obstbau- und Rebbaubetrieb usw. zu führen und den Landwirtschaftlichen Kurs als Grundlage der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise anerkennt. Der Besuch der Kurse für die Umsteller (5 Tage Einführungskurs inkl. Präparatekurs und 1 Tag Richtlinienkurs) ist obligatorisch, die Kurse sind innerhalb von ~~24~~ 12 Monaten ab Umstellung zu besuchen. **Um eine Fristverlängerung kann ein Antrag gestellt werden an die Kommission für Richtlinienfragen. Der Antrag muss vor der Ablaufzeit der 12 Monate und mit Begründung eingereicht werden. Wenn der Fristverlängerung statt gegeben wird, erweitert sich diese einmalig auf höchstens 24 Monate.**

**Begründung:** Zusammen mit dem Sanktionsreglement gab es für die Frist, die Kurse zu absolvieren, drei verschiedene Zeitangaben (12 Monate, 18 Monate, 24 Monate). Diese Frist wurde somit vereinheitlicht. In der Praxis verhält es sich so, dass die umstellenden Betriebe eine Beratung erhalten, wenn sie dies möchten. Der darauffolgende Bericht des Umstellberaters zuhanden der Geschäftsstelle, orientiert darüber, wie der Betrieb aufgestellt ist, er stellt aber dem Betriebsleiter kein Zeugnis aus ob dieser befähigt ist einen biologisch-dynamischen Betrieb zu leiten.

Die neue Richtlinie wird von der Hauptversammlung angenommen

.....

#### Definition Spezialbetriebe

**bisher:**

##### 4. Gemüsebau

Zur Unterscheidung von Gemüsebaubetrieben gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben gelten folgende Gesichtspunkte:

- Die erforderlichen klimatischen Standortbedingungen vorausgesetzt, werden im Gemüsebau auf der Mehrzahl der Flächen in der Regel mehr als zwei Hauptkulturen pro Jahr geerntet.
- Ein bedeutender Anteil des Betriebseinkommens stammt aus dem Gemüsebau (Feingemüse).
- Der Gemüsebau zeichnet sich durch eine während der Saison kontinuierliche Belieferung des Marktes mit Gemüse aus.

Die Kommission für Richtlinienfragen entscheidet im Einzelfall, ob es sich um einen Gemüsebau- oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

neu:

#### 4. Gemüsebau

Zur Unterscheidung von Gemüsebaubetrieben Betrieben mit Spezialkulturen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben gelten folgende Gesichtspunkte:

- Die erforderlichen klimatischen Standortbedingungen vorausgesetzt, werden im Gemüsebau auf der Mehrzahl der Flächen in der Regel mehr als zwei Hauptkulturen pro Jahr geerntet.
- Ein bedeutender Anteil des Betriebseinkommens stammt aus dem Gemüsebau (Feingemüse).
- Der Gemüsebau zeichnet sich durch eine während der Saison kontinuierliche Belieferung des Marktes mit Gemüse aus.

Die Kommission für Richtlinienfragen entscheidet im Einzelfall, ob es sich um einen Gemüsebau- oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb.

bisher:

#### 1.6. Eigene Tierhaltung

Die Tierhaltung mit dem dazugehörigen Futterbau ist wesentlicher Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes. Die beiden nachfolgend genannten möglichen Ausnahmen von der eigenen Haltung von Rindern bzw. Schafen oder Ziegen bedürfen der Genehmigung durch die Kommission für Richtlinienfragen.

neu:

**1.6.3 Spezialkultur Betrieben (Gemüse, Reben, Obst) ist eine eigene Haltung von Tieren nicht vorgeschrieben, sie ist jedoch erstrebenswert.**

Zur Unterscheidung von Gemüsebaubetrieben Betrieben mit Spezialkulturen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben gelten folgende Gesichtspunkte:

- Die erforderlichen klimatischen Standortbedingungen vorausgesetzt, werden im Gemüsebau auf der Mehrzahl der Flächen in der Regel mehr als zwei Hauptkulturen pro Jahr geerntet.
- Ein bedeutender Anteil des Betriebseinkommens stammt aus dem Gemüsebau (Feingemüse).
- Der Gemüsebau zeichnet sich durch eine während der Saison kontinuierliche Belieferung des Marktes mit Gemüse aus.

- auf über 50% der Fläche werden Spezialkulturen angebaut
- oder 70% Rohertrag stammt von Spezialkulturen

Die Kommission für Richtlinienfragen entscheidet **kann** im Einzelfall **entscheiden**, ob es sich um einen Gemüsebau- oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb **mit Spezialkulturen oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt**.

**Begründung:** Zu den Spezialkulturen zählt nicht nur der Gemüsebau, es war aber nur dieser in den Richtlinien geregelt. Dies verlangte nach dem Einbezug der anderen Spezialproduktkategorien (Obst und Reben) und einer Präzisierung. Da unter der Richtlinie 4. alles zum Gemüsebau geregelt ist, muss die allgemeine Regelung woanders festgehalten werden. Da die Spezialbetriebe keine Tiere halten müssen, macht es Sinn, unter dem Kapitel Tierhaltung zu regeln wann dies der Fall ist oder eben nicht.

Die KfR und der Vereins Vorstand unterstützen diese Änderung und Präzisierung.

Niklaus Bolliger) Ist es so, dass wenn ein Betrieb mit landwirtschaftlicher Nutzfläche viel Gemüse anbaut, dann auf dem Betrieb keine Tiere mehr gehalten werden müssen? H. Koloska) erklärt, dass dies gemäss der bisherigen Definition so ist, jetzt wird genauer definiert was ein Spezialkulturenbetrieb ist und der Betrieb kann selbstverständlich Tiere halten.

Abstimmung: 52 Ja, 2 Nein, 5 Enthaltungen

### Definieren der Gesamtbetrieblichkeit

bisher:

#### A. Richtlinien

## Vorwort

Erstrebt wird immer, die Landwirtschaft so zu führen, dass sie ihre Produktivität und Gesundheit aus der Gestaltung des Gesamtbetriebes, der Hofindividualität erwirbt und dass sie, was sie zur eigenen Produktion braucht, auch selbst erzeugt. Zahlenangaben über in den Betrieb hereinzunehmende Betriebsmittel stellen daher Grenzwerte dar und sind nicht im Sinne einer generellen Empfehlung zu sehen.

neu:

Erstrebt wird immer, die Landwirtschaft so zu führen, dass sie ihre Produktivität und Gesundheit aus der Gestaltung des Gesamtbetriebes, der Hofindividualität erwirbt und dass sie, was sie zur eigenen Produktion braucht, auch selbst erzeugt. Zahlenangaben über in den Betrieb hereinzunehmende Betriebsmittel stellen daher Grenzwerte dar und sind nicht im Sinne einer generellen Empfehlung zu sehen. **Erlaubt sind Kooperationen mit weiteren Demeter Betrieben (und Demeter in Umstellung) im Sinne eines Dünger- oder Futterkreislaufes.**

Christoph Fankhauser) Über welche Distanz sind die Kooperationen angedacht? Schweizweit, Weltweit?  
B. Blaser) Gemäss den Distanzen die unter den Richtlinien Fütterung und Dünger festgehalten sind.

bisher:

### 1.4.1 Umstellung

Der Umstellbetrieb füllt den Betriebserhebungsbogen vollständig aus. Im Auftrag des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft besucht ein/e Umstellberater/in den Betrieb und berät den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin betreffend die zu treffenden Massnahmen.

neu:

**Der Betrieb ist als Ganzes in einem Schritt auf die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise umzustellen.** Der Umstellbetrieb füllt den Betriebserhebungsbogen vollständig aus. Im Auftrag des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft besucht ein/e Umstellberater/in den Betrieb und berät den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin betreffend **der die** zu treffenden Massnahmen.

bisher:

### 1.4.3 Schrittweise Umstellung

Schrittweise Umstellung ist ausschliesslich für Betriebe mit Spezialkulturen möglich. Bei schrittweiser Umstellung von nicht biologischer auf biologische resp. biologisch-dynamische Wirtschaftsweise gelten

- die Vorschriften der schweizerischen Bio-Verordnung. Die Genehmigung erteilt das BLW, die entsprechenden Unterlagen sind beim BLW fristgerecht einzureichen.
- Aufgrund des Entscheids des BLW entscheidet die KfR in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle über die schrittweise Umstellung auf Demeter.

neu:

**Eine schrittweise Umstellung ist ausschliesslich für Betriebe mit Spezialkulturen möglich nur bei unzumutbaren Umständen möglich.** Bei schrittweiser Umstellung von nicht biologischer auf biologische resp. biologisch-dynamische Wirtschaftsweise gelten

- die Vorschriften der schweizerischen Bio-Verordnung. Die Genehmigung erteilt das BLW, die entsprechenden Unterlagen sind beim BLW fristgerecht einzureichen.
- Aufgrund des Entscheids des BLW entscheidet die KfR in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle über die schrittweise Umstellung auf Demeter.

**- bei schrittweiser Umstellung von anerkannter biologischer auf biologisch-dynamische Wirtschaftsweise entscheidet alleine die Kommission für Richtlinienfragen.**

Cäsar Bürgi) Was versteht man unter unzumutbaren Umständen? Wirtschaftliche oder landwirtschaftliche Kriterien?  
H. Koloska) In der Umstellzeit eines Betriebes von biologisch auf biodynamisch liegt diese Entscheidung alleine in der Kompetenz der KfR.

Ch. Butscher) Wir sind kein geschlossener Klub, jeder der Mitglied werden will kann das. Wer gegen die Richtlinien arbeitet wird sanktioniert und von der KfR neu beurteilt. Nur innerhalb der bestehenden Richtlinien kann die KfR Ausnahmegewilligungen erlassen, nichts anderes.

Georg Dällenbach) Wie sieht das an einem konkreten Beispiel aus?

M.Hünerfauth) Früher durfte bei der Bio Suisse ein Umstellbetrieb einen Betriebszweig weiterhin konventionell weiterführen, dies über eine Zeitdauer von 5 Jahren. Das Knospe Label erhielt der Betrieb aber erst, wenn alle Zweige umgestellt waren. Ein Beispiel für Unzumutbar wäre, wenn ein Betrieb noch nicht das nötige Knowhow im biologisch-dynamischen mitbringt und er noch etwas Zeit braucht dies zu erarbeiten. So erhielt die KfR eine Anfrage um Ausnahmegewilligung für einen Betriebszweig für den noch kein Demeter-Markt erschlossen war, diese Ausnahmegewilligung wurde nicht erteilt.

Christoph Fankhauser) Bei der Bio Suisse sind es noch immer fünf Jahre

M. Hünerfauth) Wenn man es bei Demeter befristen wollte, dann müssten es drei Jahre sein, da die Umstellzeit zwei Jahre beträgt.

H. Koloska) Eine solche Ausnahmegenehmigung würde höchstens für ein Jahr erteilt.

Georg Dällenbach) Man sollte in den Richtlinien aufnehmen wie lange eine schrittweise Umstellung dauern darf. Was bei Demeter nicht geregelt ist, erhält die Gültigkeit von Bio Suisse oder dem Bund.

H. Koloska) Mit der Aussage «unzumutbare Umstände» bewahrt man sich die Freiheit eine Frist unter 5 Jahre geltend zu machen. Es soll nicht möglich sein einen Betriebszweig konventionell zu führen und den restlichen Betrieb biologisch-dynamisch.

Christoph Fankhauser) stellt den Antrag, dass die Umstellung von der Knospe auf Demeter höchstens 3 Jahre dauern kann.

W. Häfliger) erwähnt, dass das nicht geht, weil die Betriebe bei Demeter nicht verpflichtet sind die Knospe zu tragen, sie können von BioV direkt auf Demeter umstellen. Es könnte aufgenommen werden, dass die schrittweise Umstellung höchstens 2-3 Jahre betragen kann.

Ch. Butscher) Wie sieht es mit der Parallelproduktion aus? Diese kann nicht länger als 5 Jahre sein. Wenn man dies bei Demeter strenger regeln möchte, wäre das möglich. Er stellt den Antrag, dass eine Umstellung auf Demeter höchstens um drei Jahre verlängert werden kann.

H. Koloska) Es geht um die schrittweise Umstellung.

Cäsar Bürgi) Wies bezieht man sich nicht auf eine Maximum? Eine schrittweise Umstellung kann Maximal drei Jahre dauern.

H. Koloska) An der HV wird man einen Vorschlag bringen bezüglich der Dauer der schrittweisen Umstellung.

Abstimmung: 36 Ja / 9 Nein / 14 Enthaltungen

bisher:

### **6.7. Hobbytierhaltung und Tiere zur Selbstversorgung**

Grundsätzlich gilt auf Demeter-Betrieben die Gesamtbetrieblichkeit. Dies sollte auch bei der Hobbytierhaltung und bei Tieren zur Selbstversorgung beachtet werden.

neu:

Grundsätzlich gilt **a**uf Demeter-Betrieben **gilt** die Gesamtbetrieblichkeit. Dies sollte auch bei der Hobbytierhaltung und bei Tieren zur Selbstversorgung beachtet werden.

**Begründung:** in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft wird von der Gesamtbetrieblichkeit gesprochen. Diese ist in unseren Richtlinien bisher nicht klar und eindeutig verankert gewesen.

Die KfR und der Vereins Vorstand unterstützen die Annahme dieser Präzisierung.

Alfred Schädeli) Die Formulierung sollte ist eine Empfehlung, nicht eine Auflage, korrekt? Was gilt beim Zukauf von Hobbytieren?

J. Hubacher) Hobbytiere sollten wenn möglich ebenfalls von einem biologisch-dynamischen oder biologischen Hof stammen

Abstimmung: 51 Ja / 1 Nein / 7 Enthaltungen

---

## **Präzisierung des Begriffs Acker- und Pflanzenbau**

bisher:

### **3. Acker- und Pflanzenbau**

neu:

### **3. Acker- und Pflanzenbau im Allgemeinen**

**Begründung:** Die Richtlinien unter 3. Beziehen sich nicht nur auf die Ackerkulturen, sondern auch auf den Gemüse-, Obst- und Rebbau. Dies ist in dem Titel bisher nicht abgebildet. Mit der neuen Benennung ist es auch klar, wo zukünftig Richtlinien die die Pflanzen allgemein betreffen eingefügt werden.

Abstimmung: 55 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltungen

---

## **Umbenennung der Kompostpräparate in Düngerzusatzpräparate**

bisher:

### **3.1. Düngung**

Mist, Jauche und Gülle der landwirtschaftlichen Haustiere, insbesondere des Rindes, und der Kompost aus Pflanzenabfällen sind in Verbindung mit den biologisch-dynamischen Kompostpräparaten eine wichtige Grundlage der biologisch-dynamischen Düngung.

neu:

Mist, Jauche und Gülle der landwirtschaftlichen Haustiere, insbesondere des Rindes, und der Kompost aus Pflanzenabfällen sind in Verbindung mit den biologisch-dynamischen ~~Kompostpräparaten~~ **Düngerzusatzpräparaten** eine wichtige Grundlage der biologisch-dynamischen Düngung.

bisher:

### 3.1.2. Zufuhr von Dünger und Erde

In jedem Fall ist die Präparatewirkung durch geeigneten Einsatz der Kompostpräparate sicherzustellen.

neu:

In jedem Fall ist die Präparatewirkung durch geeigneten Einsatz der ~~Kompostpräparate~~ **Düngerzusatzpräparate** sicherzustellen.

bisher:

### 3.2. Die biologisch-dynamischen Präparate

Die Anwendung der Präparate im Sinne des vierten und fünften Vortrags des Landwirtschaftlichen Kurses (die gerührten Präparate Hornmist und Hornkiesel sowie die Kompostpräparate) ist wesentlicher Bestandteil der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. Auf nicht gedüngten Extensivflächen, welche für Futterzwecke genutzt werden, ist ein Sammelpräparat, z.B. das Fladenpräparat, anzuwenden. Wenn möglich sollen die Präparate auf dem Hof hergestellt werden. Das Qualitätssicherungskonzept für die biologisch-dynamischen Präparate ist zu berücksichtigen (siehe Anhang 11).

neu:

Die Anwendung der Präparate im Sinne des vierten und fünften Vortrags des Landwirtschaftlichen Kurses (die gerührten Präparate Hornmist und Hornkiesel sowie die **Düngerzusatzpräparate (auch Kompostpräparate genannt)**) ist wesentlicher Bestandteil der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. Auf nicht gedüngten Extensivflächen, ~~welche für Futterzwecke genutzt werden, ist ein Sammelpräparat, z.B. das Fladenpräparat, anzuwenden.~~ **können nur Hornmist und Hornkiesel angewendet werden.**

Wenn möglich sollen die Präparate auf dem Hof hergestellt werden. Das Qualitätssicherungskonzept für die biologisch-dynamischen Präparate ist zu berücksichtigen (siehe Anhang 11).

H. Koloska) macht den Vorschlag die Regelung die Extensivflächen betreffend separat zu behandeln.

Röbi Haeni) Die Formulierung können ist wieder eine Empfehlung, keine Auflage.

H. Koloska) Richtig, denn es geht darum, dass man bei den extensiven Flächen eben nicht mehr ein Sammelpräparat ausbringen muss, aber nach wie vor kann.

Röbi Haeni) Was auf den Flächen verspritzt wird sind homöopathische Dosen und dies kann nicht die Auswirkung auf den Boden haben welche die KfR schildert.

W. Häfliger) erklärt, dass die Artenvielfalt die Hauptrolle spielt und diese erhalten bleiben soll. Wenn man die Düngerwirkung auf seinen Flächen nicht will, dann muss man das Sammelpräparat weglassen können.

Beat Hänni) Ziemlich am Anfang der Richtlinien wird festgelegt, dass Hornmist und Hornkiesel einmal pro Jahr anwenden muss. Wenn man diese auf extensiven Flächen weglassen kann, dann fehlt nachher etwas ganz Zentrales. Wollen wir, dass die Kräfte der Präparate auf diesen Flächen nicht mehr wirken?

Röbi Haeni) Der Satz soll anders formuliert werden so dass es für den Landwirt klarer wird, was er muss und was er darf.

Niklaus Bolliger: Dies alles steht im landwirtschaftlichen Kurs nicht drin. Es steht nicht wo die Präparate ausgebracht werden müssen. Er stellt den Antrag, dass dieser Satz die Extensivflächen betreffend komplett gestrichen wird.

Abstimmung über Streichung des Satzes bez. den Extensivflächen: 48 Ja / 0 Nein / 11 Enthaltungen

Somit ist der Antrag um Neuformulierung hinfällig.

Rochus Schmid) Er bringt auf seinen Magerwiesen moderat Kompost aus, das FiBL begleitet diese Forschungsarbeit, die darauf abzielt aufzeigen zu können wieviel Dünger eine Magerwiese verträgt bevor sie sich anfängt zu verändern.

Andreas Wüthrich) In der französischen Übersetzung ist die Anwendung der Sammelpräparate als Verbot formuliert.

Walter Stappung) berichtet von seiner jahrelangen praktischen Arbeit mit den Präparaten und empfiehlt das Sammelpräparat auch auf extensiven Flächen anzuwenden.

bisher:

Allen eigenen und zugeführten Hofdüngern sowie allen Komposten sind entsprechend den Erfahrungen, mindestens jedoch einmal jährlich, die biologisch-dynamischen Kompostpräparate zuzufügen.

neu:

Allen eigenen und zugeführten Hofdüngern sowie allen Komposten sind entsprechend den Erfahrungen, mindestens jedoch einmal jährlich, die biologisch-dynamischen ~~Kompostpräparate~~ **Düngerzusatzpräparate** zuzufügen.

Röbi Haeni) Er versteht die Formulierung so, dass der Landwirt nur einmal im Leben die Düngerzusatzpräparate anzuwenden hat in Bezug auf die Hofdünger.

Er würde das gestrichene Wort jährlich wieder aufnehmen.

Georg Dällenbach) die neue Formulierung könnte lauten: allen auf der bewirtschafteten Fläche ausgebrachten Hofdüngern und Komposten sind die biologisch-dynamischen Düngerzusatzpräparate zuzufügen.....

Diese Formulierung soll im 2019 nochmals vor die HV kommen.

bisher:

### **3.2.1.1. Präparate im Berggebiet sowie in Steillagen im Talgebiet**

Alle Hofdünger werden mit den Kompostpräparaten behandelt.

neu:

Alle Hofdünger werden mit den ~~Kompostpräparaten~~ **Düngerzusatzpräparaten** behandelt.

bisher:

### **4.3. Erden und Substrate**

Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedlung sind die biologisch-dynamischen

Kompostpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat möglichst unverzüglich einzusetzen.

neu:

Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedlung sind die biologisch-dynamischen

~~Kompostpräparate~~ **Düngerzusatzpräparate**, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat möglichst unverzüglich einzusetzen.

bisher:

### **4.7. Anbau unter Glas und Folie**

Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedlung sind die biodynamischen Kompostpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat oder das Fladenpräparat unverzüglich einzusetzen.

neu:

Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedlung sind die biodynamischen ~~Kompostpräparate~~

**Düngerzusatzpräparate**, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat oder das Fladenpräparat unverzüglich einzusetzen.

**Begründung:** Der Begriff Kompostpräparate wird im Landwirtschaftlichen Kurs nicht gebraucht. Gemäss Recherche spricht R. Steiner von Düngerzusatzpräparaten. Dieser Begriff sagt klar aus, dass alle Dünger präpariert werden, was bei dem Begriff Kompost so ausgelegt werden könnte, als würde nur der Kompost präpariert. Weiter steht das Fladenpräparat, welches bisher auf extensiven Flächen ausgebracht wurde im Widerspruch zu der Extensivität. Die extensiven Flächen sollen auch nicht mehr unterschieden werden in Bezug auf die Nutzung zur Fütterung oder nicht. Die gesamten Richtlinien wurden überarbeitet im Bezug auf die Wortänderung.

Die KfR und der Vereins Vorstand unterstützen die Änderungen und Präzisierungen.

Abstimmung: 50 Ja / 2 Nein / 7 Enthaltungen

Alfred Schädeli) Warum muss das Wort Kompostpräparate geändert werden? Damit man EM (effektive Organismen) benutzen darf?

B. Blaser) Nein, weil man die Jauchen und den Mist auch präparieren muss, nicht nur den Kompost und das vermehrt falsch aufgefasst wurde.

---

### **Junghahn-Aufzucht-Regelung neu unter Aufzucht nicht mehr unter Haltung**

bisher:



### 6.5.3.1. Junghahn-Aufzucht

- Für jede Legehennen muss ein männliches Küken mit aufwachsen. Dieses muss nicht auf demselben Betrieb aufgezogen werden, auf dem die Legehennen gehalten wird. Das Huhn und das entsprechende männliche Küken müssen jeweils von derselben Rasse oder Gebrauchskreuzung stammen. Die Hähnchen müssen innerhalb der Lebenszeit der Legehennen aufgezogen werden.
- Der Betrieb, welcher die Junghähne aufzieht und vermarktet ist gemäss den Demeter-Richtlinien zertifiziert.
- Der Legehennenhalter bezahlt pro eingestellte Legehennen dem Aufzuchtbetrieb der männlichen Küken einen jährlichen Betrag. Die Hühneraustauschgruppe legt fest, welcher Betrag für den Mehreinsatz von Futter und Arbeit (im Verhältnis zu einem nach gleichen Haltungsstandard aufgezogenen Masthähnchen aus einer herkömmlichen Mastlinie) an die Aufzucht von Junghähnen bezahlt wird. Diese Kosten werden durch den höheren Eierpreis abgedeckt.
- Zusätzlich wird CHF 1.- pro Huhn in einen Fonds von Demeter einbezahlt. Der Zweck des Fonds ist zuerst die Datenerhebung bezüglich Fütterung und zu einem späteren Zeitpunkt die Unterstützung der Forschung in Bezug auf ökologische Züchtung einer geeigneten Geflügelrasse für die Demeter-Geflügelhaltung.



- Für Junghahnfleisch und Eier kann das Logo „Hahn im Glück“ verwendet werden (Logo siehe rechts).
- Übergangsfrist: Die Übergangsfrist der Umsetzung der „Aufzucht männlicher Küken“ läuft bis 31.12.2018. Betriebe, die Legehennen für den Eigenbedarf halten und von denen keine Eier vermarktet werden, müssen diese Richtlinie nicht einhalten (6.5.3.1).

neu:

### 6.5.3.1. Junghahn-Aufzucht

#### 6.2.3. Legehennen

Werden die Eier vermarktet, müssen die Hühner (Hybriden und Rassehühner) aus einem zertifizierten Biobetrieb stammen, dies gilt auch bei Herden unter 20 Tieren.

Bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit von Bio Tieren gelten die Übergangsregelungen der Bio Suisse.

#### 6.2.3.1 Junghahn-Aufzucht

- Für jede Legehennen muss ein männliches Küken mit aufwachsen. Dieses muss nicht auf demselben Betrieb aufgezogen werden, auf dem die Legehennen gehalten wird. Das Huhn und das entsprechende männliche Küken müssen jeweils von derselben Rasse oder Gebrauchskreuzung stammen. Die Hähnchen müssen innerhalb der Lebenszeit der Legehennen aufgezogen werden.
- Der Betrieb, welcher die Junghähne aufzieht und vermarktet ist gemäss den Demeter-Richtlinien zertifiziert.

neu:

- Der Legehennenhalter bezahlt pro eingestellte Legehennen **einen Ausgleichsbetrag an den Mastbetrieb für das Aufziehen** dem Aufzuchtbetrieb der männlichen Küken einen jährlichen Betrag. Die Hühneraustauschgruppe legt fest, welcher **Der** Betrag setzt sich zusammen aus für den **dem** Mehreinsatz von Futter und Arbeit (im Verhältnis zu einem nach gleichen Haltungsstandard aufgezogenen Masthähnchen aus einer herkömmlichen Mastlinie) an die Aufzucht von Junghähnen bezahlt wird. **und wird** Diese Kosten werden durch den höheren Eierpreis abgedeckt. **Der Betrag wird, auf Grund der transparenten Kosten des Mästers, individuell festgelegt zwischen dem Betrieb der die Legehennen hält und dem Betrieb welcher die Hähne aufzieht.**

-Zusätzlich wird CHF 1.- pro Huhn in einen Fonds von Demeter einbezahlt. Der Zweck des Fonds ist zuerst die Datenerhebung bezüglich Fütterung und zu einem späteren Zeitpunkt die Unterstützung der Forschung in Bezug auf ökologische Züchtung einer geeigneten Geflügelrasse für die Demeter-Geflügelhaltung-

neu:

- Für Junghahnfleisch und Eier kann das Logo „Hahn im Glück“ **des Vereins für biologisch-dynamische**



**Landwirtschaft (Logo siehe rechts) oder ein eigenes Logo** verwendet werden (~~Logo siehe rechts~~). Hahn im Glück

- Übergangsfrist: Die Übergangsfrist der Umsetzung der „Aufzucht männlicher Küken“ läuft bis 31.12.2018. Betriebe, die Legehennen für den Eigenbedarf halten und von denen keine Eier vermarktet werden, müssen diese Richtlinie nicht einhalten

**Begründung:** Bisher wurde die Aufzucht der Hähnchen nicht unter der Richtlinie Aufzucht, sondern unter der Richtlinie Haltung geführt. Dies wird durch die neue Richtlinie korrigiert.

Die Austauschgruppe der Demeter Geflügelhalter erachtet es nicht als korrekt, wenn sie bestimmen würden wie hoch der zu leistende Betrag ist. Die Kosten welche gedeckt werden müssen, können von Betrieb zu Betrieb abweichen. Daher ist es sinnvoll und korrekt, wenn die miteinander arbeitenden Betriebe die Kosten berechnen und die zu leistenden Zahlungen bestimmen. Mit der Richtlinie Änderung wird die Austauschgruppe dieser Aufgabe enthoben. Die Kommission für Richtlinienfragen wird zusammen mit den Geflügelhaltern eine Grundtabelle für die Kostenberechnung erarbeiten als Unterstützung für die Betriebe.

Auf einiger Demeter Betrieben werden die Hühner und Hähnchen gemäss den Richtlinien «Hahn im Glück» gehalten. Die Produkte werden aber mit einem eigenen ähnlichen Logo ausgezeichnet, was korrekt ist, bisher aus den Richtlinien aber nicht genau heraus zu lesen war.

Die KfR und der Vereins Vorstand unterstützen die Annahme dieser Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen.

Alfred Schädeli) Warum ist das Logo in den Richtlinien drin?

H. Koloska) Dies wurde ursprünglich reingenommen, weil nicht angenommen wurde, dass das Projekt einmal in die Richtlinien übernommen wird, aber dies ist nun der Fall und die Frage berechtigt.

Alfred Schädeli) Das gleicht einer Vermischung von Marktanliegen und Richtlinienarbeit.

Kurt Brunner) Welches Mindestalter gilt für die Junghähne? Die Hähne werden mit zunehmendem Alter aggressiver und bekämpfen sich. Da ist das Glück vom Hahn im Glück in Frage gestellt.

H. Koloska) Das Mindestschlachtalter beträgt, wie im Anhang festgehalten, 81 Tage. Auf dem Betrieb von Herman L. Schipolt läuft ein Versuch mit einer Ausnahmegewilligung bei welchem die Tiere in verschiedenen Altern geschlachtet werden. Daraus könnte man ein mögliches Mindestschlachtalter festlegen.

Kurt Brunner) Die Hähnchen welche nur 63 Tage alt wurden und in den Gestellen von Migros liegen sehen nach nichts aus.

Regina L. Schipolt) Die kleinen Hähnchen werden von den Kunden sehr geschätzt. Gerade in der heutigen Zeit wo die Familien weniger Fleisch essen oder viele Paare kinderlos sind.

B. Blaser) Die Ausmastdauer kann in der KfR noch einmal diskutiert werden.

Ch. Fankhauser) Was bedeutet der Begriff «Mehreinsatz von Futter»? Ein Mehreinsatz gemessen wem gegenüber?

H. Koloska) Es soll darum gehen, dass den Legehennenhalter und den Mästern derselbe Stundenansatz angerechnet wird.

Cäsar Bürgi) Er möchte protokolliert haben, dass er auf der Kontrolle kein Problem bekommt, wenn er den Fr. 1.00 pro Huhn nicht bezahlt.

Ch. Butscher) Das braucht er nicht zu befürchten, wenn er die Zucht auf seinem Hof selber vornimmt ist er von der Abgabe diese Fr. 1.00 enthoben.

Cäsar hat ab dem 1.1.2019 kein Problem, wenn er den Fr. 1.00 nicht bezahlt. CB formuliert, dass wer selber die Zucht auf seinem Betrieb führt, ist von diesem Fr. 1.00 ausgenommen.

B. Blaser und H. Koloska stimmen dem zu. Die Formulierung soll so lauten, dass Betriebe welche ihre eigene Zucht auf dem Hof haben von dem Fr. 1.00 befreit sind.

Abgestimmt wird über den Richtlinienvorschlag inkl. der noch nicht geschriebenen Ergänzungen, dass der Franken nicht erhoben wird für Betriebe mit eigener Zucht.

Abstimmung: 53 Ja / 0 Nein / 6 Enthaltungen

---

### **Verschiebung der Ausnahmen auf einen neu angehängten Richtlinienpunkt**

bisher:

#### **6.2.3. Ausnahmen**

Die Zertifizierungsstelle kann in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen auf Gesuch hin einzelnen Betrieben bewilligen, Tiere aus nicht biologischen Betrieben im Umfang bis zu 40% des Bestandes einzustallen, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, bei:

- seltenen Rassen
- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion

Bei hoher Mortalität aufgrund einer Seuche oder einer Katastrophensituation bewilligt die Kommission für Richtlinienfragen in Übereinstimmung mit der Zertifizierungsstelle die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes mit Tieren aus nicht biologischen Betrieben, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.

Arbeits- und Reitpferde können aus nicht biologischer Zucht/Haltung kommen.

neu:

#### **6.2.34. Ausnahmen**

Die Zertifizierungsstelle kann in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen auf Gesuch hin einzelnen Betrieben bewilligen, Tiere aus nicht biologischen Betrieben im Umfang bis zu 40% des Bestandes einzustallen, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, bei:



- seltenen Rassen

- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion

Bei hoher Mortalität aufgrund einer Seuche oder einer Katastrophensituation bewilligt die Kommission für Richtlinienfragen in Übereinstimmung mit der Zertifizierungsstelle die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes mit Tieren aus nicht biologischen Betrieben, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.

Arbeits- und Reitpferde können aus nicht biologischer Zucht/Haltung kommen.

**Begründung:** Da neu die Aufzucht der Junghähne unter Punkt 6.2.3. geführt wird, erhalten die Ausnahmen den nächsten fortlaufenden Punkt, also 6.2.4.

Abstimmung: 44 Ja / 0 Nein / 15 Enthaltungen

---

### **Präzisierung und Erweiterung der Richtlinie Tierbesatz**

bisher:

#### **6.3. Tierbesatz**

Der Tierbesatz richtet sich nach den klima- und standortbedingten Möglichkeiten der Futtererzeugung in den jeweiligen Betrieben und Regionen.

neu:

Der Tierbesatz **sollte** richtet sich nach den klima- und standortbedingten Möglichkeiten der Futtererzeugung in den jeweiligen Betrieben und Regionen **richten**.

#### **6.3.1 Legehennen**

Es werden max. 2000 Legehennen pro Betrieb gehalten.

**Begründung:** Die Herdengrösse war bisher unter der Richtlinie Haltung geführt, was nicht falsch war. Treffend ist es aber, wenn unter dem Besatz ersichtlich ist, wie dieser bei welchen Tierarten geregelt ist.

H. Koloska bitte darum an dieser Stelle nicht noch einmal über die 2000er Ställe zu diskutieren. Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Röbi Haeni) findet es übergriffig, dass einem so vehement nahegelegt wird, dass nicht mehr über die Herdengrösse diskutiert werden darf. Die Formulierung «sollte» ist wieder nur empfehlend aber nicht bindend, es sollte aber bindend sein.

H. Koloska) «Muss» kann hier nicht verwendet werden, da in der Praxis schon lange nicht mehr nur die Tiere gehalten werden welche mit eigenem Futter versorgt werden können.

Abstimmung: 43 Ja / 3 Nein / 13 Enthaltungen

---

### **Verwertung der Legehennen**

bisher:

#### **6.5.3. Legehennen**

Es werden max. 2000 Legehennen pro Betrieb gehalten.

Tierzukauf

Werden die Eier vermarktet, müssen die Hühner (Hybriden und Rassehühner) aus einem zertifizierten Biobetrieb stammen, dies gilt auch bei Herden unter 20 Tieren.

Bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit von Bio Tieren gelten die Übergangsregelungen der Bio Suisse.

neu:

#### **6.5.3. Legehennen**

~~Es werden max. 2000 Legehennen pro Betrieb gehalten.~~

~~Werden die Eier vermarktet, müssen die Hühner (Hybriden und Rassehühner) aus einem zertifizierten Biobetrieb stammen, dies gilt auch bei Herden unter 20 Tieren.~~

~~Bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit von Bio Tieren gelten die Übergangsregelungen der Bio Suisse.~~

**Tierverwertung**

**Legehennen welche dem Zweck des Eierlegens nicht mehr dienen und getötet werden, müssen geschlachtet und als Lebens- oder Futtermittel weiterverarbeitet werden.**

**Begründung:** Die Maximalherdengrösse wird neu unter dem Tierbesatz geregelt. Der Tierzukauf wird nicht mehr unter der Haltung, sondern unter der Aufzucht geregelt.

Mit dem neuen Text soll verhindert werden, dass die Legehennen welche ausgestallt und nicht lebend weiterverkauft werden, vergast werden. Nach Rücksprache mit vielen Demeter Betrieben werden die Legehennen weiterverarbeitet zu Suppenhühner, Würsten, Burger, etc. Diese gängige Praxis soll verankert werden und ist ein weiterer Schritt gegen die Vergasung von Geflügel.

Die KfR und der Vereins Vorstand unterstützen die Annahme dieser Neuerung.

Abstimmung: 51 Ja / 0 Nein / 8 Enthaltungen

---

## Futterzukauf bei Geflügel

bisher:

### 6.4.7 Legehennen

Der Futterzukauf (Getreide) ist nur aus biologisch-dynamischem Anbau unbeschränkt, eine möglichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben.

Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

Täglich müssen 20% der Ration als Körner gefüttert werden.

neu:

### 6.4.7 Legehennen und Mastgeflügel

Der Futterzukauf (Getreide) ist nur aus biologisch-dynamischem Anbau unbeschränkt, eine möglichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben. Bei Legehennen müssen nach der Anfütterung täglich 20% der Ration als Körner gefüttert werden.

Für Betriebe welche mehr als 250 Tiere halten gilt folgendes:

Ab 1.1.2019 stammen 10% Futter,

ab 1.1.2020 stammen 20% Futter und

ab 1.1.2025 stammen 50% Futter vom eigenen Hof.

Kann das Futter nicht auf dem eigenen Hof generiert werden, muss mit anderen Betrieben eine Kooperation eingegangen werden aus welcher eine biologisch-dynamische Inlandproduktion resultiert. Für bis zu 20% Futterzukauf können Betriebskooperationen eingegangen werden mit Betrieben welche in einem Umkreis bis zu 80km Luftdistanz liegen. Ab 20% bis 50% Futterzukauf kann schweizweit mit Betrieben zusammengearbeitet werden. Berücksichtigt werden dürfen auch Betriebe welche Demeter in Umstellung sind.

Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

~~Täglich müssen 20% der Ration als Körner gefüttert werden.~~

**Begründung:** Grundsätzlich sollen auf Demeter Betrieben so viele Tiere gehalten werden, wie Futter vorhanden ist und Hofdünger ausgebracht werden darf. Mit der Einschränkung des Futterzukaufes will man den Demeter Inlandfutteranteil wieder steigern und dem Futter- und Düngertourismus etwas entgegenwirken. Die 80km Luftdistanz werden hergeleitet von der Distanz über welche der Düngerzukauf stattfinden darf. Die Distanz rechnet sich von dem Betrieb der das Futter produziert zu dem Betrieb der das Futter benötigt. Ob das Futter einer Mühle angeliefert wird und von dort in eine weitere Mühle geführt wird zur Beimischung spielt bei der Berechnung der Distanz nicht mit.

Die KfR und der Vereins Vorstand unterstützen die Annahme dieser Änderung.

Kurt Brunner) Die 20% Körner welche verfüttert werden müssen stellt er in Frage. In der Praxis können diese gar nicht gefüttert werden.

Dani Böhler) Bei ihm wird genau dieser Punkt jedes Jahr von der Kontrolle geprüft.

Christoph Fankhauser) Er begrüsst den raschen und mutigen Schritt bezüglich der neuen Formulierung. Die Zeit ist die richtige dies zu Regeln. Er hätte gerne Informationen gehabt bezüglich des Futterpreises. Dieser wird sich nach oben verändern, ebenso der Eierpreis. Die neue Regelung der Fütterung soll auch von der Marketingabteilung wahrgenommen und vertreten werden.

Susanne Winkler) Warum wurde die Grenze bei 250 Tieren angesetzt:

H. Koloska) Die kleineren Betriebe, die nicht zu dem ganzen Problem mit dem Futterzukauf geführt haben, sollen nicht bestraft werden. Die grossen Betriebe, die die ganze Situation ändern sollen dazu in die Pflicht genommen werden. Den Hofkreislauf mit eigenem Futter führen wir bei Demeter als Marketingpunkt auf, werden dem bis jetzt aber nicht gerecht.

Susanne Winkler) Sie fragt sich ob sie einen Betrieb findet der für sie Getreide produziert. Die Anfrage nach Eiern ist bei ihnen auf dem Betrieb täglich präsent und wird immer vehementer

H. Koloska ) Jeder Betrieb muss für sich entscheiden welchem Marktdruck er nachgibt.

Karl Richli) Soll man denn nun im Inland Futter produzieren anstatt Lebensmittel? Er importiert lieber Futtermittel als Lebensmittel. Er stellt den Antrag, dass alles ab «10%» gestrichen werden soll.

Abstimmung Antrag Richli: 6 Ja / 39 Nein / 14 Enthaltungen

Abstimmung über Vorschlag KfR: 45 Ja / 0 Nein / 14 Enthaltungen

---

## Präzisierung Futterzukauf alle Tierkategorien

bisher:

### 6.4. Fütterung

- Zukauf

Futterzukauf darf maximal 20% betragen und soll möglichst aus anerkanntem Demeter-Anbau erfolgen. Der Zukauf von Biofuttermitteln darf 20% des Gesamtfutters (Tagesration) pro Tierkategorie bezogen auf die Trockensubstanz nicht übersteigen. Von Umstellbetrieben (U1 – U3, auch von Bio Suisse Umstellbetrieben) darf max. 10% des Gesamtfutters (Tagesration) pro Tierkategorie bezogen auf die Trockensubstanz zugekauft werden. Der Futterzukauf (Getreide) aus anerkannten biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben ist einzig für Geflügel, Kaninchen und Schweine unbeschränkt.

neu:

- Zukauf

Futterzukauf **bei Wiederkäuern** darf maximal 20% betragen und soll möglichst aus anerkanntem Demeter-Anbau erfolgen. Der Zukauf von Biofuttermitteln darf 20% des Gesamtfutters (Tagesration) pro Tierkategorie bezogen auf die Trockensubstanz nicht übersteigen. Von Umstellbetrieben (U1 – U3, auch von Bio Suisse Umstellbetrieben) darf max. 10% des Gesamtfutters (Tagesration) pro Tierkategorie bezogen auf die Trockensubstanz zugekauft werden. Der Futterzukauf (Getreide) aus anerkannten biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben ist einzig für Geflügel, Kaninchen und Schweine **in höheren Mengen erlaubt. unbeschränkt. Dies wird unter der entsprechenden Tierkategorie geregelt.**

**Begründung:** Mit dem neuen Richtlinienvorschlag bei der Hühner- und der Schweinefütterung muss die Richtlinie über den Futterzukauf angepasst werden.

Die KfR und der Vereins Vorstand unterstützen die Annahme dieser Präzisierung und Streichung.

Abstimmung: 50 Ja / 0 Nein / 9 Enthaltungen

---

### Futterzukauf bei Schweinen

bisher:

#### Richtlinie 6.4.6 Schweine

Der Futterzukauf (Getreide) ist nur aus biologisch-dynamischem Anbau unbeschränkt, eine möglichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben.

Die tägliche Zufütterung von zugekauftem Futter aus nicht biologischer Erzeugung ist einzig für Ferkel bis 25kg Lebendgewicht

möglich und beträgt 5%. Bezogen auf die Trockenmasse ist der Zukauf aus anerkannt biologischem Landbau auf 20% beschränkt. Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

neu:

~~Der Futterzukauf (Getreide) ist nur aus biologisch-dynamischem Anbau unbeschränkt,~~ Eine möglichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben.

**Ab 1.1.2019 stammen 10% Futter,**

**ab 1.1.2020 stammen 20% Futter und**

**ab 1.1.2025 stammen 50% Futter vom eigenen Hof.**

**Kann das Futter nicht auf dem eigenen Hof generiert werden, muss mit anderen Betrieben eine Kooperation eingegangen werden aus welcher eine biologisch-dynamische Inlandproduktion resultiert. Für bis zu 20% Futterzukauf können Betriebskooperationen eingegangen werden mit Betrieben welche in einem Umkreis bis zu 40km liegen. Ab 20% bis 50% Futterzukauf kann schweizweit mit Betrieben zusammengearbeitet werden. Berücksichtigt werden dürfen auch Betriebe welche Demeter in Umstellung sind.**

Die tägliche Zufütterung von zugekauftem Futter aus nicht biologischer Erzeugung ist einzig für Ferkel bis 25kg Lebendgewicht möglich und beträgt 5%. Bezogen auf die Trockenmasse ist der Zukauf aus anerkannt biologischem Landbau auf 20% beschränkt. Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

**Begründung:** Bei den Schweinen war der Futterzukauf wie bei den Hühnern unlimitiert. Auch für die Schweine sollen die neuen Bestimmungen in der Fütterung gelten.

Die KfR und der Vereins Vorstand unterstützen die Annahme dieser Änderung.

Georg Dällenbach) Gibt es bei den Schweinen keine Freigrenze analog den Hühnern?

H. Koloska) Nein, die Schweine können einfacher auch mit hofeigenem Futter, Abfällen gefüttert werden.

Georg Dällenbach) Warum werden diejenigen belohnt welche mehr Futter zukaufen? Wenn ein Betrieb 20-50% Futter zukaufen kann er dies in der ganzen Schweiz machen. H. Koloska) erläutert noch einmal wie der Zukauf und die Distanzen geregelt sind.

Andreas Wüthrich) Ist das in Ordnung, wenn man seinen Anteil abgibt in der Mühle, dann aber nicht sein eigenes Korn zurückbekommt, sondern einfach inländisches biologisch-dynamisches?

H. Koloska) Natürlich, es muss ja für die Mühlen auch zu handhaben sein.

Cäsar Bürgi) Schweine waren Restverwerter. Dies soll weiter hin beachtet werden. Nebenprodukte wie Schotte, Müllereiabgang etc. kann verfüttert werden. Es soll nicht Futter angebaut werden für die Schweine, sondern jeder

Schweinehalter soll sich um Nebenprodukte bemühen und auf Grund von diesen die Anzahl Tiere auf dem Hof anpassen.

Alfred Schädeli) Beim Getreide soll unterschieden werden, ob es eigens für Futterzwecke angebaut wurde, oder ob es sich um Abgang von Brotgetreide handelt.

H. Koloska) Gemäss den Richtlinien ist es nicht verboten mit Nebenprodukten zu arbeiten. Mühlereinebenprodukte können aber von Importgetreide stammen.

Abstimmung: 50 Ja / 0 Nein / 9 Enthaltungen

---

## Anbindehaltung bei Ziegen

bisher:

### 6.5. Haltung

Die Tierhaltung hat nach artgemässen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Aufstellungsform und sonstige Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht unnötig in ihren Verhaltensgewohnheiten und Bewegungsabläufen behindert werden; z. B. müssen die Tiere ungestört aufstehen und abliegen können.

Die Schweiz. Bio-Verordnung erlaubt die Anbindehaltung nicht. Die Tiere dürfen jedoch in folgenden Fällen angebunden gehalten werden:

- für Ziegen: falls sie in bereits vor dem 1.1.2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, bis zum 31.12.2018.

neu:

Die Tierhaltung hat nach artgemässen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Aufstellungsform und sonstige Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht unnötig in ihren Verhaltensgewohnheiten und Bewegungsabläufen behindert werden; z. B. müssen die Tiere ungestört aufstehen und abliegen können.

Die Schweiz. Bio-Verordnung erlaubt die Anbindehaltung nicht. Die Tiere dürfen jedoch in folgenden Fällen angebunden gehalten werden:

- für Ziegen: falls sie in bereits vor dem 1.1.2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, bis zum ~~31.12.2018~~ **31.12.2022**.

**Begründung:** An der Delegiertenversammlung der Bio Suisse wurde die Verlängerung der Anbindehaltung bei den Ziegen angenommen. Diese Frist wurde von Demeter seit jeher übernommen, so auch dieses Mal.

Die KfR und der Vereins Vorstand unterstützen die Annahme dieser Verlängerung.

Georg Dällenbach) Er stellt den Antrag, dass die Anbindehaltung wie ursprünglich per 1.1.2019 aufgehoben wird.  
H. Koloska) Dafür braucht es keinen Antrag. Diejenigen die das wünschen stimmen der neuen Frist einfach nicht zu.

Georg Dällenbach nimmt den Antrag zurück. Es finden zwei Abstimmungen statt bei welchen den Teilnehmenden nicht klar ist ob sie jetzt für oder gegen die Fristverlängerung stimmen

Herman L. Schipolt) Erklärt, dass wer Ja stimmt für eine Anbindehaltung bis 2022 stimmt und wer Nein stimmt die Anbindung per 1.1.2019 verbietet.

Abstimmung: 29 Ja / 20 Nein / 10 Enthaltungen

Der Antrag wurde nicht angenommen da nicht die Anzahl erforderlicher Stimmen abgegeben wurde. Über den Antrag muss noch einmal abgestimmt werden an der HV 2019

---

## Kälber Einzelhaltung

neu:

### 6.5.1.1. Kälber

Kälbern ist, sobald als möglich, Kontakt zu ihren Artgenossen zu ermöglichen. Sie sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen zu halten, sofern eine ausreichende Anzahl etwa gleich alter Tiere vorhanden ist. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist nur während der ersten Lebenswoche zulässig.

Bei einer infektiösen Erkrankung der Kälbergruppe oder eines Kalbes welches in die Gruppe einzustellen wäre, kann zur Unterbrechung der Ansteckung und Minderung des Krankheitsdruckes, ein Kalb bis maximal 4 Wochen einzeln gehalten werden. Die Einzelhaltung bedingt, dass das Kalb dauernden Zugang zu einem Gehege im Freien hat und der ständige Sichtkontakt zu seinen Artgenossen gewährleistet ist.

**Begründung:** Dies ist eine neue Richtlinie. Diese Richtlinie gilt bei Demeter International schon seit einigen Jahren. Demeter Schweiz hat bisher aber die Richtlinie der Bio Suisse übernommen, welche eine Haltung in Einzelbox bis zu 8 Wochen zulässt. Im Zuge des höheren Tierwohles und anhand der gängigen Praxis wird auf 1.1.2019 die Richtlinie von Demeter International übernommen. Die Richtlinien für Demeter Schweiz beinhalten aber eine Klausel für den Fall einer Krankheit, so dass dem Wohl des Tieres noch mehr entgegengekommen werden kann.

Die KfR und der Vereins Vorstand unterstützen diese Neuerung.

Abstimmung: 50 Ja / 0 Nein / 9 Enthaltungen

---

### **Verschiebung der Richtlinie Pensionspferde**

bisher:

#### **6.5.6 Pensionspferde**

Sofern Pensionspferdehaltung einen klar abgegrenzten Nebenerwerb darstellt, dürfen max. 10% des gesamten Futtermittels aus nicht biologischem Anbau stammen. Das Futter darf keine GVO-Komponenten enthalten.

neu:

#### **6.4.9 Pensionspferde**

Sofern Pensionspferdehaltung einen klar abgegrenzten Nebenerwerb darstellt, dürfen max. 10% des gesamten Futtermittels aus nicht biologischem Anbau stammen. Das Futter darf keine GVO-Komponenten enthalten.

**Begründung:** Die Richtlinie bezieht sich klar auf die Fütterung. Bisher wurde die Richtlinie aber unter der Rubrik Haltung geführt. Dies möchte hiermit korrigiert werden.

Abstimmung: 48 Ja / 0 Nein / 11 Enthaltungen

---

Liestal, 11.07.2018

Protokoll  
Susanne Huber

Die KfR Verantwortlichen  
Benjamin Blaser und Heinz Koloska

*\* Das Protokoll wird an der HV 2019 durch die Mitglieder abgenommen, bis dahin gilt es als provisorisch*